



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.085/4
vom 15. April 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚zur Einführung einer
Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder
Abänderung von Berufsreglementierungen‘

Am 9. März 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen und von dem Minister für Bildung, Forschung und Erziehung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder Abänderung von Berufsreglementierungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 15. April 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Laurence VANCRAVEBECK, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. April 2020 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die Richtlinie (UE) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 ‚über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen‘ hinsichtlich der Berufe, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, umzusetzen.

Die Föderalbehörde, die Regionen und die Gemeinschaften - jede für die Berufe ihres Zuständigkeitsbereichs - müssen tatsächlich diese Richtlinie umsetzen. Wie die Gesetzgebungsabteilung es in ihrem Gutachten Nr. 66.852/1 vom 22. Januar 2020 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚relatif à un examen de proportionnalité préalable à l’adoption ou la modification d’une réglementation de profession‘ betont hat,

„la compétence dont il est fait application dans l’avant-projet, est liée à la compétence relative aux conditions [d’accès à la profession] inscrites à l’article 6, § 1^{er}, VI, 6°, de la loi spéciale du 8 août 1980 ‘de réformes institutionnelles’. Cette disposition a été insérée par la loi spéciale du 6 janvier 2014 ‘relative à la Sixième Réforme de l’État’ et implique que les régions sont compétentes pour les ‘conditions d’accès à la profession, à l’exception des conditions d’accès aux professions des soins de santé et aux professions intellectuelles prestataires de services’. Ainsi qu’il en a été donné confirmation dans les travaux préparatoires de la loi spéciale du 6 janvier 2014, cette attribution de compétence ne porte pas préjudice à la compétence des autres autorités d’instaurer un régime de reconnaissance ou d’autorisation dans le cadre de leurs compétences matérielles propres ¹“.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Fußnote Nr. 4 aus dem zitierten Gutachten: Doc. parl. , Chambre, 2013-2014, n° 53-3201/4, pp. 52-53.

1.2. In Artikel 2 des Dekretvorentwurfs wird bestimmt, dass das Dekret auf die Bestimmungen zur Reglementierung folgender Berufe anwendbar ist:

„1. die Berufe im Bereich des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 130 § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung;

2. die Gesundheitspflegeberufe, insoweit die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 5 §1 I. Nummer 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist“.

Der so bestimmte Anwendungsbereich ist jedoch zu eng.

Im europäischen Sinne ist tatsächlich der Begriff eines reglementierten Berufs eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, wobei eine Art der Ausübung insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung ist, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen².

Daraus ergibt sich, dass eine Anerkennungs- oder Genehmigungsregelung, die eine solche Wirkung hätte und die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer eigenen materiellen Zuständigkeiten verabschiedet würde, daher ebenfalls den im Dekretvorentwurf enthaltenen Bestimmungen unterliegen sollte, damit die Richtlinie 2018/958 vollständig umgesetzt werden kann. Da solche Regelungen für andere zum Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Angelegenheiten als die Lehr- oder Gesundheitspflegeberufe³ angenommen werden können, ist es nicht annehmbar, dass der Verfasser des Vorentwurfs sich auf die beiden in Artikel 2 Absatz 1 des Vorentwurfs erwähnten Kategorien beschränkt.

² Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958, der die in Artikel 3 Absatz 1 a) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 ‚über die Anerkennung von Berufsqualifikationen‘ stehende Begriffsbestimmung für anwendbar erklärt.

³ Beispielsweise die Berufsausbildung oder noch der Tourismus, eine Angelegenheit, in der die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund des Dekrets vom 27. März 2014 (Wallonische Region) ‚über die Ausübung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in Sachen Tourismus‘ und des Dekrets vom 31. März 2014 (Deutschsprachige Gemeinschaft) ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ mit der Ausübung der Zuständigkeit, Bedingungen für den Zugang zu Berufen festzulegen, betraut wurde (siehe Gutachten Nr. 60.291/4 vom 23. November 2016 über einen Dekretvorentwurf ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von Berufsqualifikationen‘, S. 7, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/60291.pdf>).

Der Text ist deshalb so abzufassen, dass daraus deutlicher hervorgeht, dass der Vorentwurf sich auf die gesamten Bestimmungen zur Regelung der Berufe bezieht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 ‚über die Anerkennung von Berufsqualifikationen‘ fallen und die der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen⁴.

Artikel 2 des Vorentwurfs ist dementsprechend zu revidieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 6

Laut Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2018/958 müssen die Mitgliedstaaten:

„vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken,“

eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Bestimmung sieht Artikel 6 Absatz 1 des vorliegenden Dekretvorentwurfs Folgendes vor:

„Die Regierung nimmt vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zur Reglementierung eines Berufs eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß den im vorliegenden Dekret festgelegten Bestimmungen vor“.

In ihrer jetzigen Fassung bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Rechts-, und Verwaltungsbestimmungen, die von der Regierung eingeführt würden. Allerdings ist die Regierung nicht die einzige, die solche Bestimmungen einleiten kann oder erlassen kann. Solche Bestimmungen könnten nämlich von anderen Behörden (Minister, selbstständige Verwaltungsbehörde, usw.) verabschiedet werden.

Artikel 6 Absatz 1 ist deshalb so zu revidieren, dass die darin vorgesehene Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht auf die neuen Bestimmungen von der Regierung beschränkt wird.

⁴ Im Gutachten Nr. 66.852/1 vom 22. Januar 2020 äußerte sich die Gesetzgebungsabteilung in demselben Sinne über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚relatif à un examen de proportionnalité préalable à l’adoption ou la modification d’une réglementation de profession‘, Bemerkung 7 unter Artikel 1 dieses Vorentwurfs.

Artikel 11

Artikel 11 des Vorentwurfs zielt darauf ab, Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2018/958 umzusetzen, der eine erneute Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem Erlass der betreffenden Vorschriften vorsieht. In seiner jetzigen Fassung erwähnt Artikel 11 jedoch nicht, wer mit dieser Prüfung betraut wird.

Die Bestimmung ist in diesem Punkt zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,
Gregory DELANNAY